

ZBIERKA  ZÁKONOV
SLOVENSKEJ REPUBLIKY

Obsah dokumentu má informatívny charakter

184/1999 Ges.-Slg.

GESETZ

vom 10. Juli
1999

über den Gebrauch von Sprachen nationaler Minderheiten

Der Nationalrat der Slowakischen Republik,
der von der Verfassung der Slowakischen Republik und den internationalen
Abkommen,
an die die Slowakische Republik gebunden ist, ausgeht, den Schutz und Entwicklung
der Grundrechte und Freiheiten der Bürger der Slowakischen Republik, die einer
nationaler Minderheit angehörende Personen sind,
respektiert, die bisher bestehenden gültigen Gesetze, die den Gebrauch von
Minderheitensprachen regulieren, beachtet, die Bedeutung der Muttersprachen der
Bürger der Slowakischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehörende
Personen sind, als Ausdruck des kulturellen Staatsreichtums anerkennt und schätzt,
die Bildung einer demokratischen, toleranten und prosperierenden Gesellschaft
unter Bedingungen einer integrierenden Europäischen Gesellschaft berücksichtigt
und erkennt,
dass die slowakische Sprache die Nationalsprache der Slowakischen Republik ist,
und es erwünscht ist, den Gebrauch der Sprachen der Bürger der Slowakischen
Republik, die einer nationalen Minderheit angehören, festzulegen, beschloss das
folgende Gesetz:

§1

(1) Ein Bürger der Slowakischen Republik, der einer nationaler Minderheit
angehört, hat Recht außer der Staatssprache¹⁾ auch die Sprache einer nationalen
Minderheit (weiter nur „Minderheitensprache“) zu gebrauchen. Der Zweck dieses
Gesetzes ist, in Anknüpfung an internationale Abkommen, an die die Slowakische
Republik gebunden ist, und an besondere Gesetze²⁾ die Regeln des Gebrauchs der

Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr und in den durch dieses Gesetz geregelten Bereichen festzulegen.

(2) Unter Minderheitensprache wird für den Zweck dieses Gesetzes eine kodifizierte oder standardisierte Sprache verstanden, die traditionell im Gebiet der Slowakischen Republik von ihren Bürgern, die einer nationalen Minderheit angehören, gebraucht wird, und die sich von der Staatssprache unterscheidet; zu den Minderheitensprachen gehören bulgarische Sprache, tschechische Sprache, kroatische Sprache, ungarische Sprache, deutsche Sprache, polnische Sprache, Zigeunersprache, ruthenische Sprache und ukrainische Sprache.

§2

Gebrauch der Minderheitensprachen im amtlichen Verkehr

(1) Wenn Bürger der Slowakischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören und einen Daueraufenthalt in der betreffenden Gemeinde haben, nach zwei nacheinander folgenden Volkszählungen in der Gemeinde einen Anteil von mindestens 15 % der Einwohner bilden, haben das Recht in dieser Gemeinde im amtlichen Verkehr die Minderheitensprache zu gebrauchen.

(2) Das Verzeichnis von Gemeinden nach Absatz 1 sowie das Verzeichnis der Bezeichnungen von Gemeinden und ihrer Teile nach Abs. 1 in Minderheitensprachen wird durch die Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik festgelegt.

(3) Ein Bürger der Slowakischen Republik, der einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht in einer Gemeinde^{2a)} nach Absatz 1 im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den öffentlichen Organen der Staatsverwaltung, Organen der Gebietskörperschaft und mit den durch die Gebietskörperschaft gegründeten juristischen Person (weiter nur „Organ der öffentlichen Verwaltung“) sowie bei der Vorlegung von schriftlichen Urkunden und Beweisen auch die Minderheitensprache zu gebrauchen und das Organ der öffentlichen Verwaltung wird die Einreichung verfasst in der Minderheitensprache sowohl in der Staatssprache als auch in der Minderheitensprache beantworten, mit Ausnahme der Ausstellung von öffentlichen Urkunden, wobei die öffentlichen Urkunden gemäß Absatz 4 und 5 von dieser Ausnahme ausgeschlossen sind. Bei Zweifel ist die Fassung der Antwort des Organs der öffentlichen Verwaltung in der Staatssprache entscheidend. Das Organ der öffentlichen Verwaltung wird die Bedingungen zur Anwendung des Rechts nach dem ersten Satz entsprechend schaffen, wobei es einen Zeitraum für die Erledigung von Angelegenheiten in der Minderheitensprache bestimmen kann. Das Organ der öffentlichen Verwaltung wird sicherstellen, dass die Informationen über die

Möglichkeiten des Gebrauchs der Minderheitensprache im Sitz des Organs der öffentlichen Verwaltung auf einem sichtbaren Ort platziert werden.

(4) Das Urteil des Organs der öffentlichen Verwaltung wird im Rahmen des Verwaltungsverfahrens³⁾ in einer Gemeinde nach Absatz 1 im Falle, wenn das Verfahren mit der Einreichung in der Minderheitensprache oder auf Ersuchen eingeleitet wurde, neben der Staatssprache auch in der Minderheitensprache ausgestellt. Bei Zweifel ist der Text des Urteils in der Staatssprache entscheidend.

(5) Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Genehmigungen, Berechtigungen, Bestätigungen, Erklärungen und Verkündigungen in einer Gemeinde nach Absatz 1 werden auf Ersuchen zweisprachig ausgestellt, und zwar in der Staatssprache und Minderheitensprache. Bei Zweifel ist der Text der öffentlichen Urkunde in der Staatssprache entscheidend.

(6) Die Bezeichnung des Organs der öffentlichen Verwaltung platziert auf Gebäuden wird in den Gemeinden nach Absatz 1 neben der Staatssprache^{3aa)} auch in der Minderheitensprache angegeben.

(7) Das Organ der öffentlichen Verwaltung in einer Gemeinde nach Absatz 1 stellt den Bürgern amtliche Formulare herausgegeben im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs auf Ersuchen zweisprachig zur Verfügung, und zwar in der Staatssprache sowie in der Minderheitensprache.

(8) Die Bürger der Slowakischen Republik, die einer nationaler Minderheit angehören, können im amtlichen Verkehr in einer Gemeinde, die die Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, bei mündlicher Kommunikation die Minderheitensprache verwenden, wenn damit der Angestellte des Organs der öffentlichen Verwaltung und die beteiligten Personen einverstanden sind.

(9) Der Gebrauch der tschechischen Sprache im amtlichen Verkehr wird durch Sondergesetz geregelt.^{3a)}

§ 3

(1) Die Besprechung des Organs der öffentlichen Verwaltung in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann auch in der Minderheitensprache realisiert werden, wenn damit alle Anwesenden einverstanden sind.

(2) Ein Abgeordneter der Gemeindeverwaltung in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 hat Recht bei Besprechungen dieses Organs die Minderheitensprache zu gebrauchen. Die anderen Beteiligten der Besprechung der Gemeindeverwaltung können die Minderheitensprache gebrauchen, wenn damit alle anwesenden Abgeordneten der Gemeindeverwaltung und der Bürgermeister der Gemeinde einverstanden sind. Dolmetschen wird die Gemeinde sicherstellen.

(3) Die Chronik einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann auch in der Minderheitensprache geführt werden.

(4) Die amtliche Agenda vor allem Protokolle, Beschlüsse, Statistiken, Register, Bilanzen, Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sowie die kirchliche Agenda und die Agenda religiöser Gesellschaften bestimmt für die Öffentlichkeit ausgenommen Personenstandbücher kann in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 neben der Staatssprache^{3aa)} auch in der Minderheitensprache geführt werden.

§ 4

Bezeichnungen in der Minderheitensprache

(1) In einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 wird neben der Bezeichnung der Gemeinde und ihres Teils in der Staatssprache auch die Bezeichnung der Gemeinde und ihres Teils in der Minderheitensprache angegeben, und zwar auf Verkehrsschildern, die den Anfang und das Ende der Gemeinde und ihres Teils bezeichnen, an Gebäuden der Organe der öffentlichen Verwaltung oder in den in der Minderheitensprache ausgestellten Beschlüssen, wenn eine solche Bezeichnung in der Verordnung der Regierung nach § 2 Abs. 2 aufgeführt ist.

(2) Verkehrsschilder mit der Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache werden in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 unter die Verkehrsschilder mit der Bezeichnung der Gemeinde, die stets in der Staatssprache anzugeben ist, platziert. Das Innenministerium der Slowakischen Republik stellt anhand allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften ein Verkehrsschild zwecks informativer Kennzeichnung der Gemeinden in der Minderheitensprache, welcher sich von dem Verkehrsschild mit der Bezeichnung der Gemeinde unterscheiden wird, fest.

(3) In einer Gemeinde^{3ab)} gemäß § 2 Abs. 1 können die Verkehrsinformationsschilder^{3ac)} zwecks Führung der Verkehrsteilnehmer zu den markierten Zielen mit den Bezeichnungen der markierten Ziele in der Staatssprache sowie in der Minderheitensprache verwendet werden.

(4) Die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache kann in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 auch bei Bezeichnungen von Bahnhof, Bushaltestelle, Flughafen und Hafen angegeben werden. Die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache wird unter der Bezeichnung in der Staatssprache mit gleicher oder kleinerer Druckschrift aufgeführt.

(5) Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann auf ihrem Gebiet die Straßen und andere örtlichen geografischen Bezeichnungen in der Minderheitensprache aufführen.

(6) Falls in Fachpublikationen, Presse und anderen Mitteln der Massenmedienkommunikation und bei Amtstätigkeit der Organe der öffentlichen Verwaltung die Minderheitensprache gebraucht wird, können neben standardisierten geografischen Bezeichnungen^{3b)} auch Bezeichnungen von geografischen Objekten, welche sich in der Minderheitensprache eingebürgert und angeeignet haben, in der Minderheitensprache angegeben werden.

(7) In einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 werden Informationen zur Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens oder der Sicherheit der Bürger der Slowakischen Republik an den für die Öffentlichkeit zugänglichen Stellen neben der Staatssprache^{3aa)} auch in der Minderheitensprache aufgeführt. Alle Aufschriften und Mitteilungen, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind, insbesondere auf Verkaufsstellen, Sportstätten, Restauranteinrichtungen, an Straßen und Wegen und über ihnen, auf Flughäfen, Bushaltestellen und Bahnhöfen, können auch in der Minderheitensprache angegeben werden. Zu solchen Aufschriften und Mitteilungen gehören auch die für Verkehrsteilnehmer bestimmte Informationen mittels Verkehrszeichen, einschließlich der Bezeichnungen von Gemeinden und anderer eingebürgerten und angeeigneten Bezeichnungen in der Minderheitensprache.

(8) Inschriften auf Denkmälern, Monumenten und Gedenktafeln können neben der Staatssprache^{3aa)} auch in der Minderheitensprache aufgeführt werden.

(9) Öffentliche Behörde stellt auf Ersuchen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 Informationen über die allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften neben der Staatssprache^{3aa)} auch in der Minderheitensprache sicher. Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann allgemeinverbindliche Rechtsverordnungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs neben der Fassung in der Staatssprache auch in der Minderheitensprache verfassen; in so einem Fall ist die Fassung in der Staatssprache entscheidend.

§ 4 a

Lokale Volksabstimmung über die Änderung der Gemeindebezeichnung

(1) Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann in Form einer Abstimmung ihrer Einwohner über die Änderung der Gemeindebezeichnung in der Minderheitensprache, die in der Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik aufgeführt ist, entscheiden.

(2) Lokale Volksabstimmung über die Änderung der Gemeindebezeichnung wird durch Sondergesetz geregelt.^{3c)}

§ 5

(1) Das Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache vor Gericht und in anderen Bereichen wird durch Sondergesetze geregelt.²⁾

(2) Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 bezieht sich nicht auf den Bereich der Vorschulerziehung, Grundschulen, Mittelschulen und Kultur. Der Gebrauch der Minderheitensprache in diesen Bereichen wird durch Sondergesetze geregelt.⁴⁾

(3) Ein Bürger der Slowakischen Republik, der einer nationalen Minderheit angehört, kann bei der Kommunikation mit dem Personal von medizinischen Einrichtungen und Einrichtungen sozialer Dienste oder Einrichtungen sozialrechtlichen Schutzes von Kindern und sozialer Kuratel in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 die Minderheitensprache gebrauchen. Medizinische Einrichtung, Einrichtung sozialer Dienste oder Einrichtung sozialrechtlichen Schutzes von Kindern und sozialer Kuratel wird nach dem vorigen Satz den Gebrauch der Minderheitensprache gemäß diesem Gesetz und Sondergesetzen ermöglichen, wenn das die Bedingungen der gegebenen Einrichtung erlauben.

§ 5a

Information der Öffentlichkeit in der Minderheitensprache

(1) Mitteilungen durch örtlichen Rundfunk oder andere technische Geräte, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind, können in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 neben der Staatssprache^{3aa)} auch in der Minderheitensprache veröffentlicht werden.

(2) Eine Gemeinde nach § 2 Abs. 1 veröffentlicht die wichtigen Informationen, die mittels amtlicher Aushängetafel der Gemeinde, Webseite der Gemeinde und periodisch herausgegebener Presse mitgeteilt werden,⁵⁾ neben der Staatsprache auch in der Minderheitensprache, und zwar:

- a) Informationen über die Struktur und Befugnisse der Selbstverwaltungsorgane der Gemeinde
- b) Übersicht der Rechtsverordnungen, Anweisungen, Instruktionen, Erklärungsstandpunkte, nach welchen die Gemeinde handelt und entscheidet, sowie Rechte und Pflichten der natürlichen Personen und juristischen Personen, die in Beziehung mit der Gemeinde stehen,
- c) Ort, Zeit und Art und Weise, in der man zu den Informationen gelangt, und Informationen darüber, wo natürliche Personen und juristische Personen einen Antrag, Vorschlag, Anlass, Beschwerde oder andere Einreichungen vorlegen können,
- d) Verfahren, die die Gemeinde bei Erledigung sämtlicher Ersuchen, Vorschläge und anderer Einreichungen einhalten muss, einschließlich entsprechender Fristen, die einzuhalten sind,
- e) Tarif der Verwaltungsgebühren,⁶⁾ welche die Gemeinde für Handlungen und Verfahren der Verwaltungsorgane erhebt und Gebührentarif für die Bereitstellung von Informationen,
- f) Informationen zur öffentlichen Finanzverwaltung und zum Umgang mit dem Gemeindevermögen.

(3) Gelegentliche Drucksachen bestimmt für die Öffentlichkeit für kulturelle Zwecke, Galerie-, Museen-, Bibliothekskataloge, Kino-, Theater-, Konzertprogramme und Programme anderer kulturellen Veranstaltungen, können in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 in der Minderheitensprache herausgegeben werden, wobei die Grundinformationen zugleich in der Staatsprache aufzuführen sind.

§ 5b

Die Bürger der Slowakischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören, haben das Recht zur Verbreitung und Empfang von Informationen in der Minderheitensprache über den Hörfunk und Fernsehen der Slowakei. Regionale und lokale Ausstrahlung des Fernsehprogrammdienstes oder des Hörfunkprogrammdienstes in der Minderheitensprache wird unter Bedingungen realisiert, die durch Sondergesetze geregelt werden.⁷⁾

§ 7

(1) Das Organ der öffentlichen Verwaltung und seine Angestellten sind verpflichtet, im amtlichen Verkehr die Staatssprache zu gebrauchen; unter Bedingungen dieses Gesetzes und der Sondergesetze können sie auch die Minderheitensprache verwenden. Das Organ der öffentlichen Verwaltung und seine Angestellten sind nicht verpflichtet, die Minderheitensprache zu beherrschen.

(2) Das Organ der öffentlichen Verwaltung in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, Bedingungen für den Gebrauch der Minderheitensprachen im Sinne dieses Gesetzes und der Sondergesetze zu schaffen.

(3) In einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 kann die Gemeindepolizei im dienstlichen Verkehr außer Staatssprache auch die Minderheitensprache gebrauchen, wenn damit die Anwesenden einverstanden sind.

(4) Wenn Angehörige der Streitkräfte der Slowakischen Republik, der bewaffneten Korps, sonstiger bewaffneter Korps, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und der Gemeindepolizei die Minderheitensprache beherrschen, können sie in einer Gemeinde nach § 2 Abs. 1 die Minderheitensprache bei der Kommunikation mit den Bürgern der Slowakischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören, gebrauchen.

§ 7a

(1) Das Regierungsamt der Slowakischen Republik (weiter nur „Regierungsamt“) bietet den Organen der öffentlichen Verwaltung und Organisationseinheiten der Sicherheits- und Rettungsdienste beim Ausüben dieses Gesetzes fachliche und methodische Hilfe an.

(2) Das Regierungsamt legt der Regierung der Slowakischen Republik alle zwei Jahre ein Bericht über den Stand des Gebrauchs von Minderheitensprachen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik vor. Im Sinne des ersten Satzes wird der Regierungsrat für Menschenrechte, nationale Minderheiten und Geschlechtergleichheit zum Bericht vor seiner Vorlage eine Stellung nehmen.

(3) Für den Zweck im Sinne des Abschnitts 2 ist das Regierungsamt berechtigt, von Organen der öffentlichen Verwaltung Informationen und schriftliche Unterlagen hinsichtlich des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs anzufordern.

(4) Den ersten Bericht im Sinne des Absatzes 2 wird das Regierungsamt bis zum 31. Dezember 2012 vorlegen.

§ 7b

Verwaltungsdelikte

(1) Ein Verwaltungsdelikt im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprache begeht ein Organ der öffentlichen Verwaltung, welches nach § 2 Abs. 1

- a) einem Bürger der Slowakischen Republik, der einer nationalen Minderheit angehört, nicht ermöglicht, im mündlichen oder schriftlichen Verkehr in der Minderheitensprache zu kommunizieren, oder ihn über diese Möglichkeit nicht informiert (§ 2 Abs. 3),
- b) auf Ersuchen eines Bürgers der Slowakischen Republik, der einer nationalen Minderheit angehört, eine Gleichschrift des Beschlusses und eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Sterbeurkunde nicht zugleich in der Minderheitensprache ausstellt (§ 2 Abs. 4 und 5),
- c) seine Bezeichnung auf dem Gebäude, in dem es ansässig ist, nicht zugleich in der Minderheitensprache aufführt (§ 2 Abs. 6),
- d) auf Ersuchen ein amtliches Formular ausgestellt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs nicht zugleich in der Minderheitensprache zur Verfügung stellt (§ 2 Abs. 7),
- e) auf seinem Gebiet im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs die Bezeichnung der Gemeinde in Fällen festgelegt im § 4 Abs. 1 nicht zugleich in der Minderheitensprache sicherstellt,
- f) die Angabe von Informationen, Aufschriften und Mitteilungen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs nach dem ersten Satz des § 4 Abs. 7 nicht sicherstellt,
- g) auf Ersuchen die Informationen über allgemeinverbindliche Rechtsverordnungen nicht zugleich in der Minderheitensprache sicherstellt (§ 4 Abs. 9)
- h) dem Regierungsamt die Informationen und schriftliche Unterlagen nach § 7a Abs. 3 nicht zur Verfügung stellt.

(2) Ein Verwaltungsdelikt im Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprache begeht eine juristische Person oder natürliche Person Unternehmer, welche die Aufschrift oder eine Mitteilung nach § 4 Abs. 7 nicht zugleich in der Minderheitensprache aufführt, soweit es sich um eine Aufschrift oder Mitteilung mit Informationen zur Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Vermögens oder der Sicherheit der Bürger der Slowakischen Republik handelt.

(3) Mit den Verwaltungsdelikten nach Absatz 1 und 2 wird sich das Regierungsamt befassen.

(4) Wird das Regierungsamt eine Pflichtverletzung feststellen, die zu einem Verwaltungsdelikt nach Absatz 1 und 2 zählt, und zugleich, wenn nach einem schriftlichen Hinweis und während der von ihm gestellter Frist zu keiner Behebung der festgestellten Mängel kommt, kann das Regierungsamt eine Geldbuße in Höhe von 50 bis 2500 Euro verhängen. Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße wird durch die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt.⁹⁾

(5) Bei der Verhängung einer Geldbuße wird auf die Schwere des Verwaltungsdelikts, seine Folgen, Umstände unter welchen es begangen wurde, Dauer und Wiederholung der rechtswidrigen Handlung geachtet. Die Geldbuße kann innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem das Regierungsamt über das Verwaltungsdelikt erfahren hat, verhängt werden, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem das Verwaltungsdelikt begangen wurde.

(6) Die Einnahme aus den verhängten Geldbußen im Sinne dieses Gesetzes gehört zum Einkommen des Staatshaushalts.

Gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 7c

(1) Im § 2 Abs. 1 werden unter zwei nacheinander folgenden Volkszählungen solche Volkszählungen der Bürger verstanden, deren Ergebnisse nach dem 1. Juli 2011 veröffentlicht wurden.

(2) Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 bezieht sich nicht auf Gemeinden, die in der ab dem 1. Juli 2011 gültigen und wirksamen Verordnung der Regierung der Slowakischen Republik nach § 2 Abs. 2 aufgeführt sind, wobei solche Gemeinden das Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache verlieren, wenn die Bürger der Slowakischen Republik, die einer nationalen Minderheit angehören und einen Daueraufenthalt in der bestimmten Gemeinde haben, nach drei nacheinander folgenden Volkszählungen nach dem 1. Juli 2011 nicht einmal einen Anteil von mindestens 15 % der Einwohner bilden.

(3) Nach Bestimmungen des § 2 Abs. 5 kann das Ausstellen von zweisprachigen Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Genehmigungen,

Berechtigungen, Erklärungen und Verkündigungen ab dem 30. Juni 2012 beantragt werden.

(4) Die Bestimmung des § 2 Abs. 6 wird nicht angewendet, wenn die Bezeichnung des Organs der örtlichen Verwaltung in der Minderheitensprache mit der Bezeichnung in der Staatsprache übereinstimmt.

(5) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 4 werden nicht angewendet, wenn die Bezeichnung der Gemeinde in der Minderheitensprache mit der Bezeichnung in der Staatsprache übereinstimmt.

§ 7d

Organe der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der § 2 Abs. 4 bis 7 und § 4 Abs. 1 bis zum 30. Juni 2012 zu ergreifen.

§ 7e

Verwaltungsdelikte nach § 7b Abs. 1 und 2, welche nicht rechtmäßig bis zum 30. September 2012 besprochen werden, wird das Regierungsamt im Sinne dieses Gesetzes besprechen.

§ 8

§ 10 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Slg. über die Staatssprache der Slowakischen Republik wird aufgehoben.

§ 8a

Das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 191/1994 Slg. über die Bezeichnung von Gemeinden in der Minderheitensprache in der Fassung des Gesetzes Nr. 318/2009 Slg. wird aufgehoben.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Rudolf Schuster e.h.

Jozef Migaš e.h.

Mikuláš Dzurinda e.h.

1) § 1 Abs. 4 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Ges.-Slg. über die Staatssprache der Slowakischen Republik.

2) Zum Beispiel das Rahmenabkommen zum Schutz von nationalen Minderheiten (Mitteilung des Außenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 160/1998 Ges.-Slg.), Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Mitteilung des Außenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 588/2001 Ges.-Slg.), § 18 des Bürgerlichen Gerichtsgesetzes, § 2 der Strafordnung, § 5 Abs. 1 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 308/1991 Slg. über Freiheit des religiösen Glaubens und Stellung der Kirche und religiösen Gesellschaften, § 23 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 38/1993 Ges.-Slg. über die Organisation des Verfassungsgerichts der Slowakischen Republik, über das Verfahren vor dem Gericht und die Stellung seiner Richter, § 2 Abs. 1 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 300/1993 Ges.-Slg. über den Vornamen und Familiennamen in der Fassung des Gesetzes Nr. 13/2006 Ges.-Slg., § 16 und § 19 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 154/1994 Ges.-Slg. über Personenstandsregister in der Fassung späterer Vorschriften, § 2 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 212/1997 Ges.-Slg. über Pflichtexemplare periodischer Publikationen, nichtperiodischer Publikationen und Vervielfältigungen audiovisueller Werke, § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 211/2000 Ges.-Slg. über freien Zugang zu Informationen und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze (Informationsfreiheitsgesetz), § 5 Abs. 1 Buchst. g) des Gesetzes Nr. 532/2010 Ges.-Slg. über den Rundfunk und Fernsehen der Slowakei und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.

2a) § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 369/1990 Slg. über die Organisation der Gemeinde in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 1a Abs. 2 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 377/1990 Slg über die Hauptstadt der Slowakischen Republik Bratislava in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 401/1990 Slg. über die Stadt Košice in der Fassung späterer Vorschriften.

3) Zum Beispiel Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 50/1976 Slg. über die Gebietsplanung und Bauordnung (Baugesetz) in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 372/1990 Slg. über Verstöße in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 455/1991 Slg. über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz) in der Fassung späterer Vorschriften.

3a) § 3 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Ges.-Slg. über Staatsprache der Slowakischen Republik in der Fassung späterer Vorschriften.

3aa) Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 270/1995 Ges.-Slg. in der Fassung späterer Vorschriften

3b) § 18 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 215/1995 Ges.-Slg. über Geodäsie und Kartographie in der Fassung späterer Vorschriften.

3c) § 11a des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 369/1990 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.

4) Zum Beispiel Gesetz Nr. 596/2003 Ges.-Slg. über Verwaltung im Schulwesen und der der Schulselbstverwaltung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer

Vorschriften, Gesetz Nr. 245/2008 Ges.-Slg. über Erziehung und Bildung (Bildungsgesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.

5) § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 167/2008 Ges.-Slg. über periodische Presse und Agenturberichtserstattung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Pressegesetz).

6) Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 145/1995 Ges.-Slg. über Verwaltungsgebühren in der Fassung späterer Vorschriften.

7) Zum Beispiel Gesetz Nr. 532/2010 Ges.-Slg., Gesetz Nr. 220/2007 Ges.-Slg. über digitale Ausstrahlung von Programmdiensten und Bereitstellung von anderen inhaltlichen Diensten mittels digitaler Übertragung und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Gesetz über digitale Ausstrahlung) in der Fassung späterer Vorschriften.

9) Gesetz Nr. 71/1967 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften.